

Entwurf

Gesetz vom, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Wälder“ durch die Wortfolge „von Flächen im Sinne des I. Abschnittes des Forstgesetzes 1975“ ersetzt.*

2. *Im § 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, so kann die Behörde den Bescheid von Amts wegen aufheben.“

3. *Im § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Vor der Antragstellung ist die Bezirksforstinspektion hinsichtlich der fachlichen Eignung der infrage kommenden Person zu hören.“

4. *Im § 5 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „in beiden Fällen“ eingefügt und das Wort „anderen“ aufgehoben.*

5. *Im § 5 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:*

„(4) Bei Auflösung oder Beendigung des Dienstverhältnisses von Gemeindewaldaufsehern ist die fristgerechte Nachfolge seitens der betroffenen Gemeinde bzw. den betroffenen Gemeinden ehestmöglich zu veranlassen.“

6. *Im § 7 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:*

„(5) Abs. 4 gilt sinngemäß im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Gemeindewaldaufsehers.“

7. *Im § 21 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:*

„Verfahren über Anträge nach § 22 sind in der Walddatenbank zu dokumentieren.“

8. *§ 21 Abs. 3 hat zu lauten:*

„(3) Ein Beschluss der Forsttagsatzungskommission kann in Fällen von Anträgen nach § 22 Abs. 1 lit. a und b auch im Umlaufweg herbeigeführt werden (Umlaufbeschluss), wenn die Entscheidungsfrist nach § 25 Abs. 1 sonst nicht eingehalten oder wenn die nächste Forsttagsatzung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Hierfür hat der Vorsitzende den stimmberechtigten Mitgliedern, bei Anträgen nach § 22 Abs. 1 lit. b außerdem der Bezirksverwaltungsbehörde als Naturschutzbehörde, den Beschlussantrag schriftlich oder auf elektronischem Weg zuzuleiten.“

9. *Im § 22 Abs. 1 lit. a werden die Worte „Ansuchen um“ durch die Worte „Anträge auf“ ersetzt.*

10. *Im § 22 Abs. 1 wird folgende Bestimmung als lit. b eingefügt; die bisherigen lit. b bis e erhalten die Buchstabenbezeichnungen „c“ bis „f“:*

„b) Anträge auf Bewilligung von Fällungen nach § 35 Abs. 4 in Wäldern mit besonderem Lebensraum (Biotopschutzwälder) im Sinne des § 32a des Forstgesetzes 1975.“

11. Im nunmehrigen § 22 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „Ansuchen um die Bewilligung der Schafweide“ durch die Wortfolge „Anträge auf Ausnahme vom Weideverbot für Schafe“ ersetzt.

12. Im § 22 Abs. 2 werden das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ und die Wortfolge „in öffentlicher Sitzung“ durch die Worte „die Öffentlichkeit“ ersetzt.

13. Im § 23 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Ansuchen“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.

14. Im § 23 Abs. 1 zweiter und dritter Satz werden jeweils nach dem Zitat „§ 22 Abs. 1 lit. a“ die Worte „und b“ eingefügt.

15. Im § 23 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt; die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnung „(3)“ und „(4)“:

„(2) In den Verfahren nach § 22 Abs. 1 lit b ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Naturschutzbehörde im Sinne des § 32a des Forstgesetzes 1975 zu hören.“

16. Im nunmehrigen § 23 Abs. 4 erster Satz werden das Wort „Ansuchen“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt und nach dem Zitat „§ 22 Abs. 1 lit. a“ die Worte „und b“ eingefügt.

17. Im § 25 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Ansuchen“ durch die Wortfolge „Anträge nach § 22 Abs. 1 lit. a und b“ ersetzt.

18. Im § 25 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Über Anträge nach § 22 Abs. 1 lit. c wird in der darauffolgenden jährlichen Sitzung der Forsttagsatzungskommission entschieden.“

19. Im § 25 Abs. 3 werden das Wort „Ansuchen“ durch das Wort „Anträge“ ersetzt und die Worte „lit. a“ aufgehoben.

20. Im § 25a Abs. 3 lit. b, c und d werden jeweils das Wort „Ansuchen“ durch das Wort „Anträge“ ersetzt und das Zitat „lit. a“ aufgehoben.

21. Im § 36 lit. a werden die Worte „Auftrieb zur“ durch die Wortfolge „Auf- und Abtrieb zur bzw. von der“ ersetzt und die Worte „in Wäldern“ durch die Wortfolge „auf Flächen im Sinn des I. Abschnittes des Forstgesetzes 1975.“

22. Im § 36 lit. b werden das Wort „Wald“ durch das Wort „Flächen“, das Zitat „§ 1“ durch die Worte „I. Abschnittes“ und das Wort „sind“ durch das Wort „darstellen“ ersetzt.

23. Im § 38 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein solcher Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der jährlichen Forsttagsatzung zu stellen.“

24. Im § 39 Abs. 3 wird die Wortfolge „Auf- und Durchtriebswege“ durch die Wortfolge „Wege für Auf-, Ab- und Durchtrieb auf bzw. von der Weide“ ersetzt.

25. Im § 41 Abs. 1 erster Satz werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

26. Die Überschrift des § 42 hat zu lauten:

„Auf- und Abtrieb, Durchtrieb“

27. Im § 42 Abs. 1 werden die Worte „Auf- oder“ durch die Wortfolge „Auf-, Ab-, und/oder“ ersetzt.

28. § 42 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Auf-, Ab- und Durchtrieb von bzw. zur Weide hat ohne Aufenthalt, auf möglichst schonende Weise und unter Aufsicht eines Tierhalters oder einer Aufsichtsperson im Sinn des § 43 zu geschehen.“

29. § 51 wird aufgehoben; der bisherige § 51a erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 51“.

30. Im nunmehrigen § 51 Abs. 1 werden nach dem Wort „Tiroler“ die Worte „Krisen- und“ eingefügt.

31. Im nunmehrigen § 51 wird der Abs. 3 aufgehoben.

32. § 51b wird aufgehoben; der bisherige § 51c erhält die Paragraphenbezeichnungen „§ 51a“.

33. Der nunmehrige § 51a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Entscheidung über die Beschlagnahme und die Inpflichtnahme obliegt dem Landeshauptmann. Dieser hat die beschlagnahmten Luftfahrzeuge samt Bedienpersonal der jeweiligen Einsatzleitung zur Verfügung zu stellen, sofern ihm die Einsatzleitung nicht selbst obliegt.“

34. Im nunmehrigen § 51a werden die Abs. 5, 6 und 7 aufgehoben.

35. § 51d wird aufgehoben.

36. Im § 52 Abs. 2 werden nach dem Wort „Tiroler“ die Worte „Krisen- und“ eingefügt.

37. § 71 Abs. 2 zu lauten:

„(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

- a) E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2022;
- b) Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 144/2023;
- c) Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 207/2022.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.